



# **CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT RAPPERSWIL**

## **Statuten**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie schliesst immer auch die weibliche Form ein.

## Statuten CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Präambel

Die CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT RAPPERSWIL führt die Tradition der am 21. August 1737 gegründeten *Bruderschaft der hl. Caecilia und Katharina, vulgo der Musikanten*, fort, wie in der Stiftungsurkunde niedergelegt ist:

„Kundt und Zue wüssen seye hiermit, dass, nachdeme einige Herren Musicanten für so astendig als seelen Nützlich angesehen, under sich Einige Bruederschaft zu Ehren S. Caeciliae und S. Catherinae zu errichten; umb damit bevorderst die Ehre Gottes möglichst befördert, die lebendig und abgestorbene Brüeder und Schwestern höchst erspriesslichen Leibs und Seelen Wohlfarth dardurch Zu geniessen haben möchten. Zu dessen Bewerkstelligung hat der Wohl Ehrwürdig Geistlich und Hochgelehrte Herr Jakob Basiliy Rauch, Gewester Herr Stattschreiber, Herr Vorsprech Francisc. Joseph Bueler, Hr. Francisc. Peter Naegelin, schuelh. Und ich Endt's benandter in so lang unser all Jehrliches Musik Competenz Zusammen getragen, biss folgentes Capithal erhauset und adere Stiftungen sich beygefüeget, damit disere Bruederschaft nach Wohl Meinung der Stifther im besten flor erhalten und allstets fortgesetzt werde. Wenn danne disere Bruederschaft von Weltlichen Herren eingericht und dass Mehrere gestifthet, soll solche allstets von Weltlichen Herren Musicanten Verwalteth und Verwesen werden. Letzthin ist der Stifthern gesetzlich und heiliger Will, dass bey absterben eines incorporierten Musicanen zu seiner seelen Trost in Ehister Zeit 6 Messen in Pfahrkirchen aus dieser Stifthung sollen Nachgelesen werden.

Actum Rapperswil  
21. August 1737

Conrad Anton Winiger  
dess Inneren Raths und damahliger  
Bruederschaftspfleger.“

#### Art. 1

Unter dem Namen CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT RAPPERSWIL besteht ein Verein schweizerischen Rechts mit Sitz in Rapperswil-Jona, der aus der in der Präambel erwähnten Bruderschaft hervorgeht.

#### Art. 2

Zweck dieses Vereins ist es, die vokale und instrumentale Kirchenmusik im Sinn der kirchlichen Liturgie zu pflegen und so die Gottesdienste mitzugestalten.

#### Art. 3

Daneben führt die CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT auch weltliche Anlässe durch, die Art. 2 nicht beeinträchtigen dürfen.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Die CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern (aktive und inaktive Ehrenmitglieder).

### **Art. 5**

Um die Aktivmitgliedschaft können sich Personen bewerben, die über genügende Fähigkeiten zur Mitwirkung in Chor oder Orchester verfügen.

Anmeldungen zum Beitritt nehmen Dirigent und Präsident entgegen.

Der Dirigent kann mit den Bewerbern eine Stimm- oder Spielprobe durchführen.

### **Art. 6**

Die Aufnahme in die CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT erfolgt auf Empfehlung des Dirigenten durch die Generalversammlung.

### **Art. 7**

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an Chor- und Orchestermmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglieder angehört haben. Dispensen werden abgezogen. Eine Mitwirkung in anderen vergleichbaren Organisationen wird nicht berücksichtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

### **Art. 8**

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes am „Kränzchen“ oder an der ordentlichen Generalversammlung erteilt.

### **Art. 9**

Der Austritt aus dem Verein muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden und ist an der Generalversammlung bekanntzugeben.

### **Art. 10**

Personen, die den Verein mit einem Jahresbeitrag unterstützen, werden Freunde und Gönner genannt.

### **3. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER**

#### **A) Aktivmitglieder**

##### **Art. 11**

Die Aktivmitglieder unterstützen die Ziele und Bestrebungen des Vereins.

##### **Art 12**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich nach Möglichkeit an den Aufführungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen.

##### **Art 13**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich die Proben möglichst lückenlos zu besuchen. Diese finden in der Regel für Chor und Orchester je einmal wöchentlich statt. Der Dirigent kann im Einverständnis mit dem Vorstand weitere Proben anordnen.

##### **Art. 14**

Absenzen sind dem Dirigenten bzw. dem Präsidenten mitzuteilen.

Der Vorstand bzw. der Dirigent sucht das Gespräch mit Mitgliedern, die einen mangelhaften Probenbesuch aufweisen.

Der Dirigent kann im Einverständnis mit dem Vorstand Mitglieder, die ungenügend vorbereitet sind, für eine Aufführung sperren.

##### **Art. 15**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen vernachlässigen oder dem in den Statuten festgesetzten Zweck des Vereins entgegenwirken, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen sind vor der Generalversammlung vom Antrag schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, einen Aufschub um ein Jahr zu beantragen, um ihre positive Einstellung und den aktiven Einsatz unter Beweis zu stellen.

##### **Art. 16**

Alle Vereinsmitglieder haben Anrecht auf den Genuss der „höchstersperrlichen Leibes- und Seelenwohlfahrt“ (Stiftungsurkunde):

- a) Ein gemeinsames Nachtessen, gestiftet vom Verein, alljährlich zum Tage der hl. Caecilia („Kränzchen“).
- b) Bei Trauungen von aktiven Vereinsmitgliedern kann nach Wunsch und Möglichkeit die Feier musikalisch mitgestaltet werden.
- c) Beim Todesfall werden sechs heilige Messen gestiftet. Nach Wunsch und Möglichkeit wird der Trauergottesdienst musikalisch mitgestaltet; das nur, wenn das Mitglied in der Gemeinde bestattet wird. Aktive Mitglieder erhalten zudem einen Blumenschmuck. Bei Mitgliedern nicht-katholischer Konfession tritt an die Stelle der Messspende eine Zuwendung für einen wohltätigen Zweck.

**B) Ehrenmitglieder****Art. 17**

Ehrenmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung eine Urkunde nach Wahl des Vorstandes.

**Art. 18**

Aktive Ehrenmitglieder unterstehen den gleichen statutarischen Bestimmungen wie die Aktivmitglieder.

**C) Freunde und Gönner****Art. 19**

Freunde und Gönner werden zu Veranstaltungen in Rapperswil-Jona, an denen die CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT mitwirkt, eingeladen, sofern keine Publikation in den Medien erfolgt.

**4. ORGANISATION****Art. 20**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Sonderkommissionen

Als Funktionäre amten:

- a) Dirigent
- b) Organist
- c) Konzertmeister

**Art. 21**

Die Generalversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden. Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen werden und die Traktandenliste muss beigelegt werden.

Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Festlegen der Beschlussfähigkeit
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission

- e) Genehmigung der Rechnungen, Entlastung der Rechnungsführer und des Vorstandes
- f) Budget – Mitgliederbeitrag – Jahresbeitrag der Freunde und Gönner
- g) Mitgliederbewegungen: Aufnahmen, Dispensationen, Ausschlüsse, Austritte, Todesfälle
- h) Ehrungen
- i) Arbeitsprogramme (Zielsetzungen)
- j) Wahlen
- k) Anträge
- l) Allgemeine Umfrage

**Art. 22**

Das Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

**Art. 23**

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus ein oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Traktanden sind vorher bekanntzugeben.

**Art. 24**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 25**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Vereins und mindestens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, die nach Möglichkeit zur Hälfte aus dem Chor und dem Orchester zu wählen sind.

Die Amtsdauer von Vorstand und Geschäftsprüfungskommission beträgt 2 Jahre. Gewählt wird in den geraden Jahren.

**Art. 26**

Der Präsident sowie je ein Vizepräsident aus Chor und Orchester und der Kassier sind von der Generalversammlung zu ernennen.

Die beiden Vizepräsidenten bilden zusammen mit dem Präsidenten und dem Dirigenten des Vereins den Ausschuss des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 27**

Der Dirigent ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied mit allen Pflichten und Rechten.

**Art. 28**

Für Spezialaufgaben kann der Vorstand jeweils Beauftragte ernennen.

## **5. VERWALTUNG DES VEREINS**

### **Art. 29**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wahrt dessen Interessen, sorgt für die Einhaltung der Statuten sowie für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er behandelt die inneren Vereinsangelegenheiten, delegiert Aufgaben, berät und begutachtet die der Generalversammlung zustehenden Traktanden. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Präsident übernimmt die allgemeine Sorge für den Verein. Er leitet die Geschäfte und die Versammlungen von Verein und Vorstand.

Der Präsident führt zusammen mit den Vizepräsidenten oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien; bei musikalischen Belangen mit dem Dirigenten.

### **Art. 30**

Die beiden Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in allen seinen Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind Verbindungsglied zwischen Vorstand und Chor bzw. Orchester.

### **Art. 31**

Ein Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen. Der Vorstand ist besorgt, dass eine Vereinschronik geführt wird.

### **Art. 32**

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Er legt jährlich der Generalversammlung die Rechnung vor und unterbreitet im Namen des Vorstandes ein Budget.

### **Art. 33**

Der Vorstand ist verantwortlich für das Notenarchiv und das Instrumentarium des Vereins.

### **Art. 34**

Dirigent, Konzertmeister und Organist werden im Einvernehmen mit der CAECILIA-MUSIKGESELLSCHAFT vom Kirchenverwaltungsrat gewählt und entlohnt. Ihre Aufgaben sind in Arbeitsverträgen und Pflichtenheften festgelegt.

### **Art. 35**

Dem Dirigenten ist die Führung von Chor und Orchester übertragen. Er organisiert und leitet die Proben und Aufführungen. Bei Verhinderung ist er für eine Stellvertretung besorgt. Er sucht zur Aufführung geeignete Werke aus, unterbreitet dem Vorstand seine Vorschläge und stellt an der Generalversammlung das Jahresprogramm mit dem entsprechenden Budget vor. Über das Jahresprogramm befindet der Vorstand bzw. die Generalversammlung.

**Art. 36**

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Vereinsrechnung, die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

**6. RECHNUNGSWESEN****Art. 37**

Sämtliche Einnahmen, Entgelte für die Mitwirkung bei Aufführungen, Vergabungen jeder Art wie auch die Beiträge der Freunde und Gönner fallen der Vereinskasse zu. Geschenke, z. B. Musikalien und Instrumente, werden Eigentum des Vereins.

**Art. 38**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**7. AUSSERKIRCHLICHE ANLÄSSE****Art. 39**

Zur Pflege und Förderung des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens kann der Verein auch weltliche Anlässe veranstalten:

- a) Konzerte, Serenaden, Ständchen
- b) Chor- und Orchesterabende usw.
- c) Ausflüge und Reisen

Über den Kreis der Einzuladenden entscheidet der Vorstand unter Abwägung der Mitgliederwünsche.

**8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 40**

Treten bei der Interpretation der Statuten Meinungsverschiedenheiten auf, so ist die bisherige Praxis (Tradition) entscheidend, bis eine Präzisierung oder Änderung der Statuten durch die Generalversammlung beschlossen ist.

**Art. 41**

Eine Änderung der Statuten oder einzelner Artikel kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.



**Art. 42**

Die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins bedarf der Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates.

**Art. 43**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sowohl Chor als auch Orchester den Vereinszweck nicht mehr erfüllen können. Der Auflösungsbeschluss wird durch den Kirchenverwaltungsrat gefasst.

Vom Datum des Auflösungsbeschlusses an ist das Vereinsvermögen und das Inventar durch die Kirchenverwaltung während 20 Jahren zu verwalten. Diese hat zunächst die Mittel für die Zuwendungen gemäss Artikel 16 sicherzustellen. Wenn sich innerhalb dieser 20 Jahre eine Nachfolgeorganisation bildet, welche die gleichen Zwecke, wie in diesen Statuten verfolgt und dafür nach Auffassung des Kirchenverwaltungsrates Gewähr bietet, ist das Vermögen dieser Nachfolgeorganisation zu übergeben.

Bildet sich innerhalb von 20 Jahren keine Nachfolgeorganisation, bleibt es dem Kirchenverwaltungsrate überlassen, die Mittel auf andere Weise zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste einzusetzen.

**Art. 44**

Diese Statuten ersetzen jene vom 10. März 1993. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Rapperswil-Jona, 12. März 2014

Die Präsidentin: Mechthild Vollenweider

Für den Vorstand: Verena Gilli, Vizepräsidentin Orchester

Oswin Bucher, Vizepräsident Chor